

Produktinformation statt Sicherheitsdatenblatt

Die Noxefin® GmbH & Co. KG stellt Ihnen eine Produktinformation und kein Sicherheitsdatenblatt (SDB) zur Verfügung. Die Desinfektionsmittel der Noxefin® GmbH & Co. KG unterliegen nicht den Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP) [zur Umsetzung des Global Harmonisierten Systems (GHS)]

Damit ist die Erstellung eines SDB ein Verstoß gegen §3a UWG¹. Um aber unseren Kunden Informationen zu den Produkten zu geben, haben wir im Format eines SDB eine „Produktinformation“ erstellt. Die Begründung und rechtliche Basis für diese Maßnahme können Sie im Folgenden nachvollziehen.

- A. Die Europäische Verordnung (EG) Nr. 1907/2006** vom 18. Dezember 2006 „zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung **chemischer Stoffe** (REACH)“ regelt im Artikel 31 die Anforderungen an ein Sicherheitsdatenblatt².

Artikel 31,

(1): Der Lieferant eines Stoffes oder eines Gemischs stellt dem Abnehmer des Stoffes oder des Gemischs ein Sicherheitsdatenblatt nach Anhang II zur Verfügung

- a) wenn der Stoff die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllt oder wenn das Gemisch die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß der Richtlinie 1999/45/EG erfüllt oder*
- b) wenn der Stoff persistent, bioakkumulierbar gemäß den Kriterien des Anhangs XIII ist oder*
- c) wenn der Stoff aus anderen als den in Buchstabe a und Buchstabe b angeführten Gründen in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurde.*

(2): Der Lieferant stellt dem Abnehmer auf Verlangen ein Sicherheitsdatenblatt nach Anhang II zur Verfügung, wenn ein Gemisch

¹ LG Dortmund, Urteil vom 14.01.2021 - 18 O 92/20

² <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02006R1907-20140410>

Biozid Produkte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.

die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß Artikeln 5,6 und 7 der Richtlinie 1999/45/EG zwar nicht erfüllt, aber

- a) bei nicht gasförmigen Gemischen in einer Einzelkonzentration von ≥ 1 Gewichtsprozent und bei gasförmigen Gemischen in einer Einzelkonzentration von $\geq 0,2$ Volumenprozent mindestens einen gesundheitsgefährdenden oder umweltgefährlichen Stoff enthält oder*
- b) bei nicht gasförmigen Gemischen in einer Einzelkonzentration von $\geq 0,1$ Gewichtsprozent mindestens einen persistenten, bioakkumulierenden und toxischen oder sehr persistenten und sehr bioakkumulierenden Stoff gemäß den Kriterien nach Anhang XIII enthält oder aus anderen als den in Buchstabe angeführten Gründen in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurde oder*
- c) einen Stoff enthält, für den es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt.*

Für Produkte/Gemische die nach 1999/45/EG **nicht** als **gefährlich** eingestuft, und mit Einzelkonzentration unter 1 Gew% ist ein SDB nicht notwendig!

Desinfektionsmittel der **Noxefin® GmbH & Co. KG** haben <0,5 Gew % Kochsalz und <0,2 % Natriumhypochlorit, bzw. <0,1 % freies Chlor.

B. Biozidverordnung, Sicherheitsdatenblätter für Biozidprodukte³

Seit dem 01.06.2007 müssen Sicherheitsdatenblätter (SDB) nach den Vorgaben der REACH-Verordnung erstellt werden. Dies gilt auch für Biozidprodukte. Der Lieferant muss dem Abnehmer ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen, wenn

- der Stoff oder das Gemisch als "gefährlich" eingestuft wird (gemäß § 3 GefStoffV), oder
- der Stoff persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar ist, oder

³ https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Gefahrstoffe/Einstufung-und-Kennzeichnung/Gefahrstoffinformationen-Biozidprodukte/Gefahrstoffinformationen-Biozidprodukte_node.html

Biozid Produkte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.

- der Stoff - aus anderen als den in Buchstabe a und b genannten Gründen - in die sogenannte "Kandidatenliste" gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 (REACH) für Stoffe, die zulassungspflichtig werden sollen, aufgenommen wurde.

Darüber hinaus muss der Lieferant dem Abnehmer auf Verlangen auch dann ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen, wenn das Produkt zwar nicht als "gefährlich" eingestuft ist, aber

- mindestens einen gesundheitsgefährdenden oder umweltgefährlichen Stoff zu ≥ 1 Gewichtsprozent (nicht-gasförmiges Gemisch) bzw. $\geq 0,2$ Volumenprozent (gasförmiges Gemisch) enthält, oder
- mindestens einen PBT- oder vPvB-Stoff (gemäß Anhang XIII, REACH-Verordnung) zu $\geq 0,1$ Gewichtsprozent (nicht-gasförmiges Gemisch) enthält oder - aus anderen als den in Buchstabe a genannten Gründen - in die Kandidatenliste (gemäß Art. 59 Abs. 1, REACH-Verordnung) aufgenommen wurde, oder
- einen Stoff enthält, für den es gemeinschaftliche Arbeitsplatzgrenzwerte gibt. Einen Überblick finden Sie z.B. unter **GESTIS International Limit Values** des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA).

Auf die Desinfektionsmittel der **Noxefin® GmbH & Co. KG** trifft keines der obigen Punkte zu. Deshalb muss/darf kein SDB erstellt werden.

C. Freiwilliges Dokument

Ein Unternehmen **kann**, wenn es Informationen über Stoffe und Gemische bereitstellen möchte, für die kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist, trotzdem das Sicherheitsdatenblatt-**Format** verwenden, aber:

„In solchen Fällen empfiehlt es sich deutlich anzugeben, dass das Sicherheitsdatenblatt nicht gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung, sondern zur Vereinfachung der Informationsvermittlung zur Verfügung gestellt wird.

Ebenso können Lieferanten eines Stoffes oder Gemisches Informationen im Sicherheitsdatenblatt-Format zur Verfügung stellen, auch wenn sie nach Artikel 31 oder Artikel 32 der REACH-Verordnung hierzu nicht verpflichtet sind. Dann sollten sie ebenfalls deutlich angeben, dass das

Biozid Produkte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.

Sicherheitsdatenblatt nicht gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung bereitgestellt wird, und die Gründe für die Bereitstellung erläutern.

Eine der möglichen Lösungen wäre beispielsweise, einen Satz wie etwa "Für dieses Produkt ist kein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung erforderlich" in das betreffende Sicherheitsdatenblatt aufzunehmen"⁴.

Das BMWFT in Österreich sagt dazu: „In der Praxis wird auch für ungefährliche Stoffe und Gemische, für die kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist, und sogar für Erzeugnisse auf Kundenwunsch eines zur Verfügung gestellt. In diesen Fällen empfehlen wir dennoch deutlich zu machen, dass eine Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes rechtlich nicht erforderlich ist. Dies kann beispielsweise durch einen Verweis auf Artikel 32 der REACH-VO oder bei Erzeugnissen durch den Hinweis „Sicherheitsdatenblatt in Anlehnung an Verordnung (EG) Nr. 1907/2006“ erfolgen“.⁵

Hingegen sind Sicherheitsdatenblätter auch weiterhin nicht erforderlich für Stoffe oder Gemische, die der breiten Öffentlichkeit (Verbraucher) angeboten oder verkauft werden, wenn die Verpackung mit ausreichenden Informationen für den sicheren Umgang versehen ist. Werden solche Stoffe allerdings nicht an Verbraucher, sondern an nachgeschaltete Anwender unter REACH (>gewerbliche Verwender<) abgegeben, gelten die Bestimmungen des Art. 31.⁶

Auf Kongressen wird diskutiert, ob ein Sicherheitsdatenblatt nicht sogar den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs, bzw. arglistigen Täuschung erfüllt, wenn es für ein Produkt ausgestellt wird, das kein Gefahrstoff ist. (Daher wird eben verlangt, dass es deutlich als „kein SDB“ gekennzeichnet wird).

⁴ <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/FAQ/S-T/Sicherheitsdatenblatt/Sicherheitsdatenblatt.html>

⁵ http://www.bmwfw.gv.at/Unternehmen/UnternehmensUndKMU-Politik/Documents/Sicherheitsdatenblatt_Folder.pdf

⁶ http://www.baua.de/de/Publikationen/Broschueren/REACH-Info/REACH-Info-05.pdf?_blob=publicationFile

Biozid Produkte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.